AUFTRAGGEBER:

MARKT WALLERSTEIN
ORTSTEIL EHRINGEN

KREIS: DONAU-RIES
LAND: FREISTAAT BAYERN

VORHABEN:

BEBAUUNGSPLAN MIT AUSGLEICHS-BEBAUUNGSPLAN „WESTLICHER ORTSRAND III"

DER GELTUNGSBEREICH UMFASST DIE GRUNDSTÜCKE FL.NR. 334, 335, 336, 337, 338, 335/1 SOWIE TEILWEISE 333, 338/1, 334/18, 339
JEWEILS GEMARKUNG EHRINGEN

SATZUNG

ENTWURF VOM 04.10.2006
ZULETZT GEÄNDERT AM 24.04.2007

VERFASSER:

EIGIS

Emil-Eigner-Straße 1, 86720 Nördlingen
Tel.: 09081/8055-205 Fax.: -206

BEARBEITUNG:
Dipl.-Ing. J. Godts

A PRÄAMBEL

Die Marktgemeinde Wallerstein erlässt aufgrund
§§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB),
Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und
Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
den Bebauungsplan mit Ausgleichsbebauungsplan „Westlicher Ortsrand III" als Satzung.
Für das Gebiet innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gilt die vom Büro EIGIS, Emil-Eigner-Straße 1, 86720 Nördlingen ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom **04.10.2006, zuletzt geändert am 24.04.2007,** die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften sowie der Begründung mit Umweltbericht den Bebauungsplan mit Ausgleichsbebauungsplan bildet.

Rechtsgrundlagen

a) § 9 Abs. 1 und 7 **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zul. geänd. durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316).

b) **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993.

c) **Planzeichenverordnung** (PlanzV90), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV90) vom 18.12.1990.

d) **Bayerische Bauordnung** (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl.S.433, ber.1998 S.270), zul. geänd. durch Gesetz vom 26.07.2005 (BGBl. I S. 287).

e) **Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern** (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl.S.797ff.), zul. geänd. durch Gesetz vom 26.07.2004 (BGBl. I S. 272).

Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest (§ 9 (7) BauGB).
Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen planungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften und Festsetzungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches „Westlicher Ortsrand III" außer Kraft.

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

B PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 BauGB)

1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§1 - 11 BauNVO)

1.1 Allgemeine Wohngebiete

(§ 4 BauNVO)
(1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
(2) Zulässig sind
- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

3) Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zugelassen.

2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21 BauNVO)
Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,40 und die Geschossflächenzahl (GFZ) 0,6.

2.1 Höhe der baulichen Anlagen

(§ 16 Abs. 3 BauNVO und Art. 10 Abs. 1 und 2 BayBO)
Die maximal zulässige Wandhöhe (gemessen vom natürlichen Gelände bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut) darf bergseits höchstens 4,20 m betragen.

2.2 Höhenlage der baulichen Anlagen

(§ 18 BauNVO)
Die Erdgeschossfußbodenoberkante darf max. 30 cm über dem Straßenniveau liegen. Bezugshöhe ist die Fertigdecke der dem Gebäude nächstgelegenen zugeordneten Erschließungsstraße, senkrecht gemessen in Straßenmitte.

3 Bauweise, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO) siehe Eintragungen im Bebauungsplan
Es gilt die offene Bauweise.
Die Errichtung von Garagen und Carports ist nur auf den durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Nebengebäude ohne Feuerstätten sind bis 20 qm auch außerhalb der Baugrenzen erlaubt.
Bauliche Anlagen sind in den privaten Grünflächen unzulässig.
Um Doppelhäuser zu ermöglichen, ist bei Übereinstimmung der beiden Grundstückseigentümer die Grenzbebauung an einer Giebelseite zulässig.

4 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Pro Wohngebäude (Einzelhaus, Doppelhaushälfte) werden maximal zwei Wohneinheiten festgesetzt.

5 Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 BauNVO)
Die Anlage von oberirdischen Flüssiggastanks ist generell unzulässig.

6 Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Hinweis: Böschungen und Stützbauwerke von den öffentlichen Verkehrsflächen sind zu dulden.

7 Versorgungsleitungen

Sämtliche Versorgungsleitungen, die im Baugebiet neu hinzukommen, sind unterirdisch zu verlegen.

8 Grünordnung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

8.1 Pflanzgebot für Laubbäume und Sträucher auf den privaten Grünflächen

Im Westen, Norden und Osten des Baugebietes werden private Flächen mit Bindungen zum Anpflanzen von Laubbäumen und Sträuchern (aus der Artenliste) festgesetzt.

Die Gemeinde wird die Erstbepflanzung vornehmen. Die Pflege bzw. Ersatzpflanzung entsprechend der Artenliste, z.B. bei Ausfall, übernimmt der Grundstückseigentümer. Die Pflanzung ist spätestens zur Fertigstellung des Wohnhauses durchzuführen.

8.2 Pflanzgebot für Laubbäume und Sträucher auf der Fläche für Verkehrsgrün

In Bereich der Verkehrsflächen wird öffentliches Verkehrsgrün mit Bindungen zum Anpflanzen von Laubbäumen und Sträuchern (aus der Artenliste) festgesetzt. Die Zwischenbereiche sind mit geeigneten Grasmischungen zu begrünen.

Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist darauf zu achten, dass Bäume in mind. 2,5 m Entfernung von den Leitungen der Versorgungsträger gepflanzt werden. Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen für die Leitungen erforderlich.

8.3 Private Grundstücke

Die privaten Grundstücke sind nach Möglichkeit unter Verwendung heimischer Bäume und Sträucher anzulegen. Je Baugrundstück sind mindestens zwei mittel- oder kleinkronige Bäume aus der Artenliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Hecken sind als lockere, freiwachsende Bepflanzung aus mehreren Arten der Liste zu pflanzen. Für die Gehölze sind die Arten der Liste mit einem Anteil von mindestens 50 % zu verwenden
Bepflanzungen (ausgenommen Hochstämme), dürfen im Einmündungsbereich der Erschließungsstraßen die Höhe von 0,80 m über den angrenzenden Verkehrsflächen nicht überschreiten.

Das Nachbarrecht ist bezüglich der erforderlichen Grenzabstände in allen Fällen zu beachten.

8.4 Artenliste

Mittelkronige Bäume (Bäume II. Ordnung) (12/15 - 20 m)

Hainbuche	Carpinus betulus
Baum-Hasel	Corylus colurna
Vogelkirsche	Prunus avium
Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Obstbäume (Lokalsorten)	als Hochstamm

Kleinkronige Bäume (Bäume III. Ordnung) (7 - 12/15 m)

Feldahorn	Acer campestre
Wildapfel	Malus silvestris
Trauben-Kirsche	Prunus padus
Obstbäume (Lokalsorten)	als Hochstamm

Kletterpflanzen

Waldrebe	Clematis-Arten
Kriechspindel	Euonymus-Arten
Efeu	Hedera helix
Geißschlinge	Lonicera-Arten
Wilder Wein	Parthenocissus-Arten

Sträucher Mindestpflanzqualität: zweimal verpflanzt, Höhe 60 - 100 cm

Hainbuche	Carpinus betulus
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuß	Corylus avellana
Pfaffenhut	Euonymus europaeus
Liguster	Ligustrum vulgare

Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehe	Prunus spinosa
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Schneeball	Viburnum opulus

Empfohlene Ziersträucher	
Felsenbirne	Amelanchier lamarckii
Sommerflieder	Buddleia davidii
Kornelkirsche	Cornus mas
Perlmuttstrauch	Kolkwitzia amabilis
Pfeifenstrauch	Philadelphus coronarius
Wildrosen	Rosa canina, R. rubiginosa, R. multiflora, R. rubrifolia

9 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Die **Ausgleichsfläche** (13.050 qm) für das Baugebiet wird auf Flurstück Nr. 646, Gemarkung Wallerstein abgebucht (s. Anlage Begründung: Ausgleichsbebauungsplan).
Folgende Ausgleichsmaßnahmen werden festgelegt:

- Die Einführung eines dauerhaften Pflegeregimes mit einer zweischürigen Mahd nicht vor dem 15. Juni,
- die Abräumung des Mähgutes sowie
- den sofortigen Verzicht auf jegliche Düngung. Eine Nachbeweidung durch Schafe im Herbst ist möglich, jedoch nicht die Errichtung einer Pferchstelle.

9.1 Umsetzung und dingliche Sicherung

Mit der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist unmittelbar nach Beginn des Bebauungsplan-Verfahrens zu beginnen.
5 Jahre nach Bauende ist eine Erfolgskontrolle der Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Die dingliche Sicherung der Ausgleichsfläche und Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist nicht erforderlich, da das Flurstück im Eigentum der Marktgemeinde Wallerstein ist.

In der Begründung beiliegender Lageplan, „Ausgleichsbebauungsplan“ ist die Maßnahmenfläche dargestellt.

C ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(BayBO)

1 Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen

1.1 Gestaltung der Dächer

Im Plangebiet sind für Hauptgebäude und Garage nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 38° bis 48° zulässig.

Kniestöcke sind bis höchstens 0,60 m zugelassen, gemessen von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren an der Maueraußenkante.

Die Dacheindeckungen sind in ziegelrot oder rotbraunen Tönen mit Dachziegeln oder Betondachsteinen herzustellen.

Maximaler Dachüberstand an der Traufe: 0,50 m zuzüglich Dachrinne.
Maximaler Dachüberstand am Ortgang: 0,30 m.

Dachaufbauten in Form von Schleppgauben oder Giebelgauben sind zulässig. Die Summe der Einzelbreiten darf ein Drittel der Gesamtfirstlänge des Gebäudes nicht überschreiten. Der Abstand vom Ortgang muss mindestens 2,50 m betragen. Gauben dürfen einzeln nicht breiter sein als 1,60 m. Die größtmögliche Gesamthöhe der Dachgauben darf in der Fensterebene (=Unterkante Dachgaube bis Unterkante Sparren) 1,60 m nicht überschreiten. Es dürfen maximal 2 Gauben mit maximal 1,60 m. errichtet werden.
First bzw. Ansatzpunkt der Dachaufbauten muss mindestens 1,0 m unter dem First des Hauptdaches liegen.

Bei Giebelgauben ist die Dachneigung des Hauptdaches beizubehalten.
Die Dachgestaltung und Dacheindeckung der Garagen ist entsprechend dem Hauptgebäude auszuführen. Bei einer bereits realisierten Doppelhaushälfte muss sich die Zweite anpassen. Die Gestaltung ist aufeinander abzustimmen.

1.2 Zwerchbauten

Zwerchgiebel und –häuser sind zulässig. Die Breite darf 2/5 der Trauflänge, jedoch nicht mehr als 4,5 m betragen. Die Dachneigung des Hauptdaches ist beizubehalten. Zwerchhäuser dürfen maximal 2,0 m tief sein.

1.3 Solaranlagen

Es sind nur Solaranlagen zugelassen, wenn diese parallel und mit max. 20 cm Abstand zur Dachfläche angebracht werden.

1.4 Gestaltung der Gebäude

Alle Gebäude sind mit einem Außenputz oder Holzverschalung zu versehen. Auffallend gemusterter Putz ist unzulässig. Zur Gliederung der Baukörper sind helles Sichtmauerwerk und Sichtbeton bis zu 1/3 der Fassadenfläche zugelassen.

Es sind nur Baustoffe und Anstriche in hellen Farben an Gebäudeaußenflächen zugelassen. Grelle und glänzende Baustoffe und Anstriche sind an Gebäudeaußenflächen unzulässig.

Die Hauptgebäude müssen in Hauptfirstrichtung längsrechteckig sein;

1.5 Gestaltung der unbebauten Flächen

Veränderungen des natürlichen Geländeverlaufs (Auf- und Abtragungen) sind nur bis 1,0 m zulässig.

Weitergehende notwendige Geländeveränderungen können nur im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Wallerstein und dem Landratsamt Donau-Ries vorgenommen werden.

1.6 Einfriedungen

Die Grundstücke können, mit Ausnahme der Garagenzufahrten, entlang den Straßenbegrenzungslinien und zwischen den Grundstücken durch hinterpflanzte Zäune abgegrenzt werden. Als Grundstückseinfriedung sind nur Hecken, Holzzäune oder grüne Maschendrahtzäune mit einer Gesamthöhe bis 1,20 m zulässig.
Sockel sind bis 10 cm Gesamthöhe zugelassen.
Die Holzzäune müssen – von der Straße aus gesehen – vor der Tragkonstruktion laufen und aus senkrechten Holzlatten hergestellt werden. Grellfarbene Anstriche sind unzulässig.

Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Stellflächen vor Garagen sind stets gegen die Erschließungsstraße offen zu halten.

2 Abstandsflächen

Bei der Bemessung der Abstandsflächen gelten die Vorschriften nach Art. 6 und 7 der BayBO.

3 Stellplatzrichtzahlen

(Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 BayBO)
Jeder Wohneinheit sind 1,5 Stellplätze zuzuordnen.
Als Stellplätze gelten Garagenplätze und offene private Parkflächen, nicht jedoch die notwendigen Stauräume vor den Garagen.
Für evtl. entstehende Nichtwohnnutzungen sind auf den Grundstücken Stellplätze in ausreichender Anzahl und Größe (siehe Art. 59 BayBO) herzustellen.

4 Flächenbefestigung

Flächenversiegelungen müssen auf die Dachflächen und die öffentlichen Verkehrsflächen beschränkt bleiben. Stellplätze, Garagenzufahrten, Fahrspuren usw. sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen.

5 Regenwasserretentionszisternen

Das gesammelte Oberflächenwasser der Dachflächen ist über Regenwasserretentionszisternen an den Regenwasserkanal anzuschließen. Je Baugrundstück ist eine Zisterne mit mindestens 4,5 cbm Speichervolumen (Retentionsvolumen) und einem Drosselablauf von maximal 0,7 l/s zusätzlich zum Nutzvolumen vorzusehen.

D HINWEISE

1 Altlasten

Werden bei Bauarbeiten Altlasten angetroffen, so sind diese bei den zuständigen Behörden unverzüglich anzuzeigen.

2 Denkmalschutz

Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muss damit gerechnet werden, dass man auf Bodendenkmäler stößt. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer des Grundstücks sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) ist schriftlich auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen: Alle Beobachtungen und Funde (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Schwaben der Abt. Vor- und Frühgeschichte, Am Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271/8157-0, Telefax 08271/8157-50, mitgeteilt werden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Grundstückes, auf dem Bodendenkmäler gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstandes sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden.
Aufgefundene Gegenstände sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder einer Denkmalschutzbehörde unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben wenn die Gefahr ihres Abhandenkommens besteht.

3 Versorgungsanlagen

Drainagen dürfen nicht an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden.

4 Grundwasser

Bei den Parzellen kann anstehendes Grundwasser nicht ausgeschlossen werden je nach Höhenlage der künftigen Baukörper, so dass gegebenenfalls im Kellerbereich entsprechende bauliche Vorkehrungen zu treffen sind (z.B. wasserdichte Wanne, etc).

5 Landwirtschaftliche Immissionen

Bedingt durch die unmittelbare Nachbarschaft von landwirtschaftlich genutzten Agrarflächen, aktiven landwirtschaftlichen Betriebe und sonstige Betriebe sind Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen zu erwarten. Diese Immissionen sind von den Anliegern (Eigentümer oder Mieter) zu dulden.

Dies gilt ebenfalls für die Emissionen und Immissionen, die durch den landwirtschaftlichen Fahrverkehr verursacht werden, der über die Erschließungsstraße „Am Bug“ und über den nördlich angrenzenden Feldweg fährt.

6 Immissionen von angrenzenden Nutzungen.

Bedingt durch die unmittelbare Nachbarschaft zu einem gewerblichen Betrieb im Osten (ca. 200 m) und der Bundesstraße „B25“ (ca. 180 m), sind Lärm- und Lichtimmissionen zu erwarten.

Diese Immissionen sind von den Anliegern (Eigentümer oder Mieter) zu dulden.

AUFGESTELLT / AUSGEFERTIGT:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Marktgemeinderates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Markt Wallerstein, den 25.04.2007.

.....

Mayer, 1. Bürgermeister

(Siegel)

BAYERN + NIEDERSTEIN
MARKT WALLERSTEIN

E VERFAHRENSVERMERKE

1 Aufstellungsbeschluss

Die Marktgemeinde Wallerstein hat gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauBG) in der öffentlichen Sitzung vom **10.10.2006** die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Ausgleichsbebauungsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **12.10.2006** ortsüblich bekannt gemacht.

2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Marktgemeinde Wallerstein hat die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom **04.10.2006** gem. § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und ihnen in der Zeit vom **23.10.2006** bis einschließlich **24.11.2006** Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
Ort und Zeit der Auslegung wurde am **12.10.2006** ortsüblich bekannt gemacht.

3 Vorgezogene Behördenbeteiligung

Die Marktgemeinde Wallerstein hat die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **23.10.2006** bis einschließlich **24.11.2006** durchgeführt.

4 Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Die Marktgemeinde Wallerstein hat am **13.02.2007** den Vorentwurf sowie die Begründung mit Umweltbericht dieses Bebauungsplanes mit Ausgleichsbebauungsplan in der Fassung vom **04.10.2006 zuletzt geändert am 13.02.2007** gebilligt und die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

5 Auslegung (Offenlegung)

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Ausgleichsbebauungsplan in der Fassung vom **04.10.2006 zuletzt geändert am 13.02.2007** wurde mit Satzung und Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **26.02.2007** bis einschließlich **26.03.2007** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
Ort und Zeit der Auslegung wurde am **16.02.2007** ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die zum Auslegungszeitpunkt vorliegenden umweltbezogene Informationen wurden mit ausgelegt.

6 Satzungsbeschluss

Der Marktgemeinderat hat den Bebauungsplan mit Ausgleichsbebauungsplan i.d.F.v. **04.10.2006 zuletzt geändert am 24.04.2007** nach Prüfung der Bedenken und Anregungen zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am **24.04.2007** als Satzung gem. § 10, Abs.1 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde übernommen.

Wallerstein, den 25.04.2007

. . . . . .

Mayer, 1. Bürgermeister

(Siegel)

7 In-Kraft-Treten

Der Satzungsbeschluss wurde am 28.04.2007 ortsüblich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit Ausgleichsbebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.
Der Bebauungsplan mit Ausgleichsbebauungsplan mit Satzung und Begründung sowie zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Wallerstein, Zimmer Nr. 2 , zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Wallerstein, den 03. MAI 2007

.....

Mayer, 1. Bürgermeister

(Siegel)

BAYERN + WALLERSTEIN MARKT